

Amtliches Kreis-Blatt



für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 10 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Rich. Hein, Bad Ems

Nr. 32

Diez, Donnerstag den 7. Februar 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Verordnung.

Auf Grund der Bekanntmachung über Vorratshebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 54) und der Verordnung vom 24. November 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1082) über den Ausdruck und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten sowie der Verordnung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917. (Reichs-Gesetzblatt Seite 604) wird für den Unterlahn-Kreis folgendes bestimmt:

§ 1.

Vom 11. Februar ds. Js. ab findet in allen Gemeinden des Kreises eine Bestandsaufnahme an Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse einschließlich der daraus hergestellten Erzeugnisse (Mehl, Schrot, Grieß, Graupen, Grütze, Flocken) sowie an Heu, Grummet und Stroh statt.

§ 2.

Die Vorratsfeststellung erfolgt durch besonders gebildete Feststellungsausschüsse.

§ 3.

Die Besitzer der vorgenannten Getreidearten und Lebensmittel sind verpflichtet, sämtliche in ihrem Besitz befindlichen Vorräte nach den einzelnen Arten getrennt aufzusackern und die Säcke mit haltbaren Anhängzetteln zu versehen. Die Vorräte, die den Besitzern zur Ernährung der Selbstverfolger, zur Verflüsterung des im Betriebe gehaltenen Viehes und als Saatgut zustehen, sind getrennt von den übrigen Vorräten aufzubewahren und den Feststellungsausschüssen besonders als Selbstverfolgerbedarf anzugeben.

Heu, Grummet und Stroh muß derart gelagert sein, daß die Feststellungsausschüsse jederzeit in der Lage sind, die Menge der vorhandenen Vorräte genau festzustellen.

§ 4.

Die Besitzer der obengenannten Vorräte haben den Feststellungsausschuß bei dem Nachwiegen der Vorräte sowie bei den sonst erforderlichen Arbeiten in jeder Weise zu unterstützen. Auch haben sie die Durchsuchung sämtlicher Räume sowohl im Wohnhaus als in dem übrigen Gehöfte, in denen Vorräte vermutet werden, zu gestatten und die von

dem Feststellungsausschuß verlangten Auskünfte richtig zu erteilen.

§ 5.

Die von dem Feststellungsausschuß vorgenommenen Feststellungen sind von dem Besitzer der Vorräte oder seinem Stellvertreter in den ausgefüllten Formblättern durch Unterschrift als richtig anzuerkennen.

§ 6.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können Vorräte, die verschwiegen worden sind, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtlichen Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 5. Februar 1918.

Der Kreis Ausschuß des Unterlahn-Kreises.

J. B.:
Schön.

J.-Nr. 1240 II.

Diez, den 5. Februar 1918

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, vorstehende Verordnung sofort in den Gemeinden bekannt zu geben und für eine geordnete Durchführung der angeordneten Feststellungen usw. einzutreten. Ich nehme auf meine Verfügungen vom 8. Januar 1918, J.-Nr. 129 II (Kreisblatt Nr. 8), 30. Januar 1918, J.-Nr. II 890 und vom 4. Februar 1918, J.-Nr. 1038 II, Bezug. Ich bemerke noch, daß im Interesse der wirtschaftlichen Durchhaltung und zur Erhaltung der Schlagfertigkeit unseres Heeres die genaueste Erfassung und die sofortige restlose Ablieferung aller Getreidearten usw., soweit sie nicht den Besitzern zu belassen sind, unbedingt notwendig ist. Ich vertraue und hoffe zuversichtlich, daß die Kreisbevölkerung den großen Ernst der Lage erkennt und sich nicht zur Verheimlichung von Vorräten, die einen Verrat am Vaterland bedeuten würde, hinreißen läßt. Daß den Feststellungsausschüssen bei Ausführung ihres wichtigen und schwierigen Dienstes keinerlei Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, erwarte ich bestimmt.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.:
Schön.

Verordnung über Bier und bierähnliche Getränke.

Vom 24. Januar 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernahrung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) und 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird für das Gebiet der Norddeutschen Brauereigemeinschaft verordnet:

§ 1.

Bier und bierähnliche Getränke (§ 2 Abs. 1 b), deren Stammwürze mehr als drei vom Hundert an Extraktstoffen enthält, dürfen nicht hergestellt werden.

§ 2.

Beim Verkaufe durch den Hersteller darf der Preis für 100 Liter in Fässern nicht übersteigen:

- a) für untergäriges und obergäriges Bier: 23 Mark;
- b) für bierähnliche Getränke im Sinne des Brauereigesetzes vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 773) und für sonstige bierähnliche Getränke (Ertrahöhere): 21 Mark.

Der Höchstpreis schließt, wenn die Ausschankstätte am Orte der Herstellung liegt, die Kosten der Beförderung bis zu dieser und die Kosten der Rückbeförderung der leeren Fässer, wenn Beförderung nach einem anderen Orte als dem Herstellungsorte mit Bahn oder Schiff erfolgt, die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Herstellungsorts und die Kosten der Rückbeförderung der leeren Fässer von dieser Stelle ab sowie die Kosten des Ein- und Ausladens dajelbst ein. Erfolgt die Beförderung nach einem anderen Orte als dem Herstellungsorte nicht mit Bahn oder Schiff, so schließt der Höchstpreis die Kosten der Beförderung innerhalb des Herstellungsorts und die Kosten der Rückbeförderung der leeren Fässer in dem gleichen Umfang ein.

Der Höchstpreis in Abs. 1, 2 gilt auch, außer in den Fällen des § 5, beim Verkaufe durch andere Personen als den Hersteller, wenn diese Personen oder der Erwerber am Orte der Herstellung ihre gewerbliche Niederlassung oder ihren Wohnsitz haben.

Der Höchstpreis gilt nicht bei Abgabe von Bier und bierähnlichen Getränken im eigenen Ausschank des Herstellers.

Verträge über Lieferung von Bier oder bierähnlichen Getränken, welche zu höheren als den nach Abs. 1 bis 3 zulässigen Preisen abgeschlossen sind, gelten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als zum Höchstpreis abgeschlossen, soweit die Lieferung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist.

§ 3.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können niedrigere als die im § 2 bestimmten Preise festsetzen. Sie können bestimmen, daß Verträge, die vor Inkrafttreten der von ihnen festgesetzten Höchstpreise zu einem höheren Preise abgeschlossen sind, als zum Höchstpreis abgeschlossen gelten, soweit nicht die Lieferung vor diesem Zeitpunkt erfolgt ist.

Die im Abs. 1 genannten Behörden oder Stellen können für den Weiterverkauf, soweit er nicht im § 2 bereits geregelt ist, sowie für den Verkauf in Flaschen Höchstpreise festsetzen.

§ 4.

Der Höchstpreis (§§ 2, 3) ermäßigt sich für Bier und bierähnliche Getränke, die vom Hersteller aus einem anderen Brauereigebiete geliefert werden, um die im Herstellungsgebiete gewährte Ausführvergütung.

§ 5.

Die Inhaber von Gast- und Schankwirtschaften sowie von anderen Betrieben, die Bier oder bierähnliche Getränke offen oder in Flaschen oder anderen Gefäßen im Kleinverkauf abgeben, haben durch deutlich sichtbaren Aushang in den Wirtschaftsräumen und Verkaufsstellen die Verkaufspreise für diese Getränke in den zum Ausschank oder Verkauf kommenden Maßen bekanntzugeben.

Die angekündigten Preise dürfen nicht überschritten werden.

§ 6.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 7.

Bier und bierähnliche Getränke (§ 2 Abs. 1 b) dürfen nicht untereinander gemischt verkauft werden.

§ 8.

Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

§ 9.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer Bier oder bierähnliche Getränke mit einem höheren als dem nach § 1 zugelassenen Stammwürzgehalte herstellt oder dem Verbot im § 7 zuwiderhandelt;
2. wer die gemäß § 5 angekündigten Preise überschreitet;
3. wer den gemäß § 6 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 10.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer der ihm nach § 5 Abs. 1 obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt.

§ 11.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Bier, das auf Anfordern der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung an die Feldtruppen zu liefern ist.

§ 12.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 13.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über Bier vom 20. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 162) außer Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
von Waldow.

I. 671.

Diez, den 30. Januar 1918.

Bekanntmachung.

Die Schuhfürsorge des Nationalen Frauendienstes in Frankfurt a. M. veranstaltet ständige Ausbildungskurse für auswärtige Teilnehmerinnen in der Anfertigung von Schuhwerk aus Abfällen aller Art, um dadurch der Bevölkerung in den kleinen Orten Gelegenheit zu geben, durch ausgebildete Kräfte die Anfertigung und Instandsetzung von Schuhwerk zu erlernen. Bei der immer größer werdenden Knappheit an Material und der wachsenden Schwierigkeit, die Schuhe ausbessern zu lassen, ist diese Arbeit ein besonders dringendes Gebot der Stunde.

Anmeldungen zu diesen Kursen werden im Büro der Schuhfürsorge Frankfurt (Main), Bleichstraße 72, entgegen genommen.

Der Königl. Landrat.

J. B.:

Bimmermann.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Sobald ein Veteranenbeihilfenempfänger dauernd in einen anderen Ort verzieht (sei es in einen anderen Bundesstaat, Regierungsbezirk oder einen anderen Kreisbezirk im hiesigen Regierungsbezirk), oder sobald ein Veteranenbeihilfenempfänger verstorben ist, haben die Ortspolizeibehörden der königlichen Kreisklasse in Limburg sofort die Mitteilung zu machen.

Der neue Wohnort ist genau nach Lage, Kreis und Bezirk zu bezeichnen.

Der Königl. Landrat.

J. B.:

Bimmermann.

Nichtamtlicher Teil**Ein Arbeiter in der Front an seine Kameraden in der Heimat.**

Von den vielen Zuschriften, die der Köln. Stg. aus dem Felde zugegangen sind, gibt sie folgende eines Arbeiters in der Front an seine Kameraden in der Heimat wieder:

Unterzeichneter erlaubt sich, einige Zeilen an Ihnen zu schreiben, denn wir hier draußen fühlen uns von den Nachbarn aus der Heimat, die von Streiks an manchen Orten und in größerem Umfange melden, wir fühlen uns davon wie ins Gesicht geschlagen; ja, leiden wir hier draußen nicht ebenso unter dem Mangel der Nahrungsmittel wie die daheim? Was würdet Ihr aber dort über uns hier draußen sagen, wenn wir plötzlich streiken, und die Grenzen dem Feinde preisgeben würden, daß derselbe unsere Heimat und unsere Industriegegend in einen Trümmerhaufen verwandeln könnte? und das ausgerechnet zu einer Zeit, wo wir mit den besten Hoffnungen ein baldiges gutes Ende erwarten konnten. Schmag über die Kameraden in der Heimat, die uns so in den Rücken fallen und uns den Krieg verlängern. Uns hier draußen kann keiner vormachen, daß die Not sie dazu getrieben, denn wir haben schwerere Jahre durchgemacht und gehalten, wir hier sind fest davon überzeugt, daß nur heimtückische, deutschfeindliche Hintermänner dort an der Arbeit sind, die bei einem siegreichen baldigen Ende ihre Kelle davon schwimmen wollen, und nun auf diese Art im Trüben sitzen wollen. Liebe zum Vaterland, für das wir jetzt schon alle die Jahre bluten, ist es auf keinen Fall, denn durch den Streik wächst kein Korn und keine Kartoffel mehr, und unsere Feinde werden dadurch keine Engel, sondern die sagen sich jetzt: Durchhalten, Deutschland ist am Niedergang, und warum das alles?? sollen wir denn alles teuer erzwungene Güter wie ertappte Räuber wieder abgeben? sollen wir nicht einmal soviel Recht haben, für das Land, was wir freiwillig wieder räumen, uns Handelsfreiheit und Sicherheit für den zukünftigen Frieden einzutauschen? von unsren Kolonten, die der Feind besetzt hält, und die wir noch nicht wieder haben und doch so nötig für unsere Industrie brauchen, nicht zu reden.

Kameraden, haltet durch, wie auch wir durchhalten! so wenig eine Hausfrau an Hausputz denkt, wenn der Sturm droht, das Dach abzudecken, so wenig ist jetzt die Zeit zu streiken, wer anders denkt und handelt, verrät nicht allein sein Vaterland, sondern verkauft das Blut seiner Väter, Brüder und Kameraden, und macht unser 3/4-jähriges Heldentum zu einer Farne. Haltet durch und seid herzlich begrüßt von Eurem Kameraden

Gefr. R. V., 52 Reg.-Div., 1. Komp., Feldpost 53.

Der Druck der Alliierten auf die Neutralsen

WTB. Kopenhagen, 4. Febr. Auf den gestern von Neuter verbreiteten Times-Artikel, in dem die dänische Sozialdemokratie wegen angeblicher Deutsch-

freundschaft heftig angegriffen und die Drohung ausgesprochen wird, daß die dänischen wirtschaftlichen Verhandlungen mit der Entente Schaden leiden können, veröffentlicht heute Sozialdemokraten eine lange Erwiderung, in der es heißt: „Nach dem Sensationsblatte Daily Mail und dessen französischen Kollegen Echo de Paris und nach dem führenden Blatte der französischen Chaubinisten Temps erscheint nun also auch Northcliffes Hauptorgan auf dem Plane, um Dänemark aus seiner handelspolitischen Neutralität hinauszuzwingen. Dänemark will nicht zwischen der Entente und den Mittelmächten wählen. Es ruft hier nur ein Lächeln hervor, wenn die Times behauptet, daß wir lieber den deutschen Militarismus siegen sehen als die alliierten Demokratien. Alle wissen, daß unsere Sympathie beständig gewesen und noch ist auf Seiten der deutschen Friedensfreunde gegen den deutschen Militarismus und auf Seiten der englischen und französischen Friedensfreunde gegen den französischen und englischen Imperialismus. Wir hoffen und bekämpfen den Militarismus in allen Ländern und wünschen überhaupt keiner der kriegführenden Parteien den Sieg. Unserer Lösung nach ist der Aushungerungskrieg gegen ein ganzes Volk mit Frauen und Kindern ebenso verabscheuungswürdig wie der Versuch, sich dagegen mit der Hilfe der U-Boote zu wehren. Auch hier lassen wir uns nicht verleiten, Partei ergreifen zu wollen, und unser Land mit hereinzuziehen, dadurch, daß wir für eine Mächtegruppe auftreten oder gegen die andere. Wir lassen uns nicht durch sentimentale Phrasen blenden, sondern führen unsere Politik auf dem Boden der Wirklichkeit.“ Das Blatt weist danach auf die amerikanischen und englischen Versuche hin, Holland und Norwegen auf die Seite der Entente hinüberzuziehen, wobei es hinzufügt, daß diese Versuche weder bei Norwegen noch bei Holland noch bei Dänemark von Erfolg begleitet sein werden. — Auch die übrige dänische Presse weist energisch die Angriffe der Times zurück. Politiken sagt u. a.: „Bei den Verhandlungen, die beständig mit England über die Zufuhren geführt werden, war Dänemark immer bereit, in seinen Zugeständnisse so weit zu gehen, wie es überhaupt mit seiner neutralen Haltung vereinbar ist. Aber wir können unmöglich glauben, daß ein gutes Ergebnis der Verhandlungen durch ungemessene und ungerechtfertigte Angriffe der englischen Presse auf Dänemark oder durch Einmischung in die innere Politik Dänemarks gefördert wird.“ — Das Handelsblatt Börzen hebt die verblüffende Unkenntnis der Times mit den dänischen Verhältnissen hervor und fährt fort: „So viel dürfte für jeden, der den Verhältnissen in Dänemark im Kriege folgte, klar sein, daß die dänische Bevölkerung oft und deutlich zeigte, daß sie ihre unbedingt loyal neutrale Haltung nach beiden Seiten aufrechtzuerhalten wünscht. Beweise dafür sind genug vorhanden, so daß wir Mißdeutungen oder Drohungen von der Art der Times-Artikel nicht mehr ausgeht sein lassen.“

PM. Amsterdam, 5. Febr. Nach dem Telegraf stellt der Verband für das Zustandekommen einer endgültigen wirtschaftlichen Abmachung mit Holland die Forderung, daß Holland seine Grenze für die Zufuhr nach Deutschland vollständig abschließt und dem Verband für den Bezug von Erzeugnissen aus Holland und den holländischen Kolonien Kredit gewährt. Die holländische Regierung sei bis jetzt nicht geneigt, diese Forderung anzunehmen.

WTB. Christiania, 5. Febr. Die Antwort der norwegischen Regierung auf die Vorschläge des amerikanischen Handelsministeriums bezüglich der Zufuhr von den Vereinigten Staaten nach Norwegen ist heute morgen hier veröffentlicht worden: Die Antwort betont den festen Willen des norwegischen Volkes, neutral zu sein. Norwegen könne darum in seiner Handelspolitik die Verbindungen mit einem der Kriegführenden nicht abbrechen, ohne befürchten zu müssen, daß die Neutralität in der Allgemeinheit nicht aufrechterhalten werden könnte. Norwegen erhob die berechnigte Forderung, daß dem Lande nicht das tägliche

Brot vorenthalten und das Land dadurch vor die Wahl zwischen einer vollständigen Notlage oder einem Vertrag gestellt werde, der eine Gefahr für seine Neutralität als möglich erweise und den Krieg bedeute. Die Antwort betone ferner, daß Norwegen den Vereinigten Staaten und den Alliierten bedeutende Vorteile leistet, besonders durch die Schifffahrt, unter großer Aufopferung von Menschenleben und Schiffen. Norwegen werde sich nicht ohne große Schwierigkeiten verpflichten können, Deutschland nicht Schwefel-erz, Kalzium-Karbid, Kalziumnitrat usw. zu liefern, da Deutschland bezüglich dieser Waren alter Kunde Norwegens gewesen sei. Die Antwort erklärt schließlich, Norwegen habe versucht, den Vereinigten Staaten entgegenzukommen, insofern es die Lebensinteressen des Landes zulassen. Norwegen habe den größten Teil seiner Ausfuhr angeboten, um die für seine nationale Gesundheit und Produktivität notwendige Zufuhr zu bekommen.

Ein Jahr amerikanischer Krieg.

Am 2. Februar 1917 brach Präsident Wilson die diplomatischen Beziehungen zum Deutschen Reich ab. Was Amerika in diesem Jahre der Entente an Kriegshilfe geleistet hat, ist wenig; gleichwohl dürfen wir mit Sicherheit hoffen, daß dieses bescheidene Maß sich auch bei weiterer Fortsetzung des Krieges nicht sonderlich vergrößern wird. Wie Wilson in seiner Botschaft an den Kongreß bemerkte, wäre der Regierung der Vereinigten Staaten keine andere Wahl geblieben, nachdem Deutschland die feierlichen Versicherungen, die es in seiner Note vom 4. Mai 1916 gegeben, plötzlich und ohne vorherige Andeutung irgendwelcher Art zurückgezogen habe. Damit verfolgte Herr Wilson den doppelten Zweck, Amerikas Vorgehen selbst ins helle Licht einer sittlich großen Handlung zu rücken, und dem deutschen Gegner die Last eines gebrochenen Versprechens aufzubürden. Eine solche Beschuldigung ist, wie wir wissen, eines der wirksamsten Kampfmittel; denn der Wortbrüchige findet am schwersten den Weg zu Freunden zurück. Es ist daher angebracht, aus diesem Anlaß noch einmal kurz auf die Quellen zurückzugehen und den fehlerhaften Gedanken der Wilsonschen Beweisführung abermals bloßzulegen.

„In dem Daseinskampf, den Deutschland zu führen gezwungen ist“, heißt es in der Note vom 4. Mai, „kann ihm von den Neutralen nicht zugemutet werden, sich mit Rücksicht auf ihre Interessen im Gebrauch einer wirksamen Waffe Beschränkungen aufzuerlegen, wenn seinen Gegnern gestattet bleibt, ihrerseits völkerrechtswidrige Mittel nach Belieben zur Anwendung zu bringen. Ein solches Verlangen würde mit dem Wesen der Neutralität unvereinbar sein. Die deutsche Regierung ist überzeugt, daß der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika eine derartige Zumutung fernliegt.“

Die deutsche Regierung geht demgemäß von der Erwartung aus, daß ihre neue Weisung an die Seestreitkräfte auch in den Augen der Regierung der Vereinigten Staaten jedes Hindernis für die Verwirklichung der in der Note vom 23. Juli 1915 angebotenen Zusammenarbeit zu der noch während des Krieges zu bewirkenden Wiederherstellung der Freiheit der Meere aus dem Wege räumt, und sie zweifelt nicht daran, daß die Regierung der Vereinigten Staaten nunmehr bei der Großbritannischen Regierung die alsbaldige Beobachtung derjenigen völkerrechtlichen Normen mit altem Nachdruck verlangen und durchsetzen wird, die vor dem Kriege allgemein anerkannt waren, und die insbesondere in den Noten der amerikanischen Regierung an die britische Regierung vom 28. Dezember 1914 und vom 5. November 1915 dargelegt sind. Sollten die Schritte der Regierung der Vereinigten Staaten nicht zu dem gewollten Erfolge führen, den Gesetzen der Menschlichkeit bei allen kriegführenden Nationen Geltung zu verschaffen, so würde die deutsche Regierung sich einer neuen Sachlage gegenübersehen, für die sie sich die volle Freiheit der Entscheidung vorbehalten muß.“

Nur Verdrehungskunst oder der völlige Mangel jedes gesunden Denkens konnte darüber hinweggehen, daß die Erwartung einer entsprechenden Aktion der Vereinigten Staaten das Band war, das Deutschland an seine Zusage Amerika gegenüber fesselte. Diese Erwartung hat sich aber nicht erfüllt. Und auf den ersten Betrug am folgerichtigsten Denken folgte der weitere, der das amerikanische Volk um die Erwartung brachte, daß Wilson es aus dem Kriege heraushalte. So ist der ganze Krieg, den die Vereinigten Staaten gegen Deutschland führen, dem amerikanischen Volk gegenüber, das dafür bluten, zahlen und wohl auch mit der Zeit entbehren muß, auf Trugbildern aufgebaut.

Die nächste Reichstags-Sitzung.

WTB. Berlin, 6. Febr. Die nächste Sitzung des Reichstags findet am 19. Februar, nachmittags 3 Uhr, statt. Tagesordnung: Anfragen und Petitionsberichte.

Schweden.

WTB. Stockholm, 5. Febr. Die schwedische Presse beschäftigt sich gegenwärtig sehr lebhaft mit der Frage, inwieweit Schweden eingreifen solle, um den Sieg der Anarchie in Finnland zu verhindern. Nachdem die Regierung erklärt hat, daß sie ein bewaffnetes Eingreifen für unmöglich halte, befürworten die Blätter der Rechten die Bildung eines Freiwilligenkorps und die Einfuhr von Waffen, um die für die Ordnung eintretenden Kreise in Finnland zu unterstützen. Stockholms Dagblad erfährt jedoch, daß die Regierung gegen die Waffeneinfuhr und sogar gegen deren Durchfuhr sei. Das genannte konservativere Blatt wie auch Nya Daglight Allehanda und Svenska Dagbladet wenden sich energisch gegen eine solche Auffassung von der Neutralität. Auch Stockholms Tidningen erklärt, wenn die Regierung ein bewaffnetes Eingreifen nicht wünsche, müsse sie doch andere Möglichkeiten ernstlich in Erwägung ziehen, denn nicht bloß Finnlands, sondern auch Schwedens wegen habe man allen Grund, nicht ganz untätig zuzusehen, wie in einem Nachbarland eine gefählich begründete Demokratie gestürzt und das Land ins Unglück gebracht werde. Politiken, das Organ der schwedischen Jungsozialisten, fordert die Arbeiter für den Fall, daß die Bürgerlichen in Finnland durch schwedische Freiwillige unterstützt werden sollten, auf, ihrerseits der Roten Garde zu helfen.

WTB. Stockholm, 5. Febr. Das Svenska Telegrambyran meldet: Der Befehlshaber der nach Finnland entsandten Schiffe meldet dem Marineminister, daß der Eisbrecher und die beiden Dampfer in Maentlucto eingelaufen sind. Dem Kanonenboot Svenskund wurde die Einfahrt nicht gestattet. Es liegt noch zwischen Kaefsoe und Kalloe. Alles sei wohl. Ein Telegramm des Generalpostamts aus Saporanda meldet, daß die Post aus Schweden in Tornea nicht mehr angenommen werde. Man erwarte alsbald einen Angriff der Roten Garde auf Tornea.

Die amerikanische Gefahr für Japan.

Die jüngsten amerikanischen Ausfuhrverbote für Stahl und Gold, sowie auch das Einfuhrverbot Amerikas gegen alle ausländischen Waren treffen, wie man in London konstatiert, in erster Linie Japan und die japanische Industrie. Noch ernster ist die Gefahr, die Japan in der planmäßigen und schnellen Steigerung der militärischen Wehrkraft Amerikas zu Lande und zur See droht. Die Zukunft wird ihm in dieser Hinsicht unangenehme Überraschungen bescheren, und die Probleme des äußersten Ostens werden nicht mit solcher Gemächlichkeit gelöst werden, wie man es bisher hoffte. Es erscheint Japan daher unerlässlich, auch sein Heer in einer Weise zu verstärken, die der Verstärkung der amerikanischen Armee entspricht, und deshalb hat es ein Militärprogramm aufgestellt, das keinen Zweifel über seinen Willen läßt, jedem Ereignis gegenüber in Bereitschaft zu sein. Diese Dinge zeigen deutlich, wie der amerikanisch-japanische Konfliktsstoff sich unablässig anhäuft und wo gegen Amerika in Wirklichkeit rüstet.